

Teil 5: Internationales Währungs- und Finanzrecht

I. Einführung in das Internationale Währungsrecht

1. Zielsetzung des Internationalen Währungsrechts
2. Arten der Währungsbeziehungen
 - a) Frei Konvertibilität der Währungen
 - b) Devisenbewirtschaftung

II. Der Internationale Währungsfonds

1. Entstehung
2. Die Sonderziehungsrechte
3. Der Zusammenbruch des Goldstandards
4. Die Änderung des IWF Vertrages
 - a) Wechselkurse
 - b) Sonderziehungsrechte
5. Mitgliedschaft und Organisation
 - a) Der Gouverneursrat
 - b) Der Rat der Exekutivdirektoren

- c) Der geschäftsführende Direktor

6. Die Aufgaben des IWF

- a) Kontrolle der Währungsparitäten zwischen den Mitgliedern
- b) Hilfe bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten
- c) Kreditvergabe

III. Die Weltbank

1. Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)
2. Die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)
3. Die Internationale Finanzkorporation (IFC)
4. Die Multilaterale Investitionsagentur (MIGA)
5. Internationales Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)

I. Einführung in das Internationale Währungsrecht

1. Zielsetzung des Internationalen Währungsrechts

Das Funktionieren der Internationalen Wirtschaftsordnung hängt ganz maßgeblich von einem funktionierenden Internationalen Kapitalverkehr ab. Dies betrifft insbesondere drei Aspekte:

- die Möglichkeit, sich auf dem internationalen Kapitalmarkt **Kredite** zu besorgen
- die Möglichkeiten, **Gewinne ins Ausland zu transferieren**, was insbesondere bei inländischen Firmen mit ausländischen Tochtergesellschaften wichtig ist.
- die Bestimmung der **Währungsparitäten** beeinflusst maßgeblich die Wirtschaftsbedingungen internationaler Wettbewerber. So kann ein Staat etwa durch Abwertung seiner Währung der eigenen Exportindustrie einen Vorteil am Markt verschaffen. Umgekehrt sieht sich die ausländische Wirtschaft auf dem Binnenmarkt dann Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt. Deshalb müssen transnationale Unternehmen teilweise in erheblichem Umfang Rücklagen an fremder Währung bilden, um das Währungsrisiko zu vermindern.

2. Arten der Währungsbeziehungen

Die zwischenstaatlichen Währungsbeziehungen können dabei auf zweierlei Art und Weise geregelt werden. Das eine ist die **freie Konvertibilität der Währungen**, der sog. *free flow* und das andere ist die staatliche **Devisenbewirtschaftung**.

a) Freie Konvertibilität der Währungen

Im ersten System kann die einheimische Währung beliebig in fremde Währungen umgetauscht werden. Dabei kann die Umwechslung der Währungen unter verschiedenen Bedingungen stattfinden.

- zum einen können **feste Wechselkurse** vereinbart sein. Dies ist grundsätzlich nur bei einer vergleichbaren Entwicklung der Volkswirtschaften denkbar. Es wird durch die Europäische Währungsunion verwirklicht, die über die Festlegung von festen Paritäten zu einer einheitlichen Währung dem EURO geführt hat.
- Daneben gibt es Systeme mit **grundsätzlich festen**, aber bei Bedarf änderbaren Wechselkursen. Gerät eine Währung zu stark unter Druck, kann sie auf- oder ab- gewertet werden. Dies war ursprünglich das System des IWF.
- Es gibt Systeme mit **flexiblen Wechselkursen**, mit einem möglichen Interventionsrecht der Zentralbanken, wie etwa in der Europäischen Währungsschlange (EWS), wobei die Flexibilität sich aber nur innerhalb bestimmter Grenzen abspielt. Dies ist auch das aktuelle System im IWF.
- und schließlich vollkommen **freie Wechselkurse**. Ein solches System freier Wechselkurse wurde lange Zeit durch den **Goldstandard** bewerkstelligt. Der Goldstandard trat in zwei Spielarten auf. Die Goldmünzklausel verpflichtete den die Währung emittierenden Staat zur Leistung einer bestimmten Menge Goldes. Die **Goldmünzklausel** findet seit dem Zusammenbruch des Goldstandards im Jahre 1973 keine Verwendung mehr. Gelegentlich wird noch die **Goldwertklausel** verwendet. Sie verpflichtet den Staat, eine bestimmte Menge von Währungseinheiten zu erbringen, die dem Goldwert am Markt entspricht. Mit der Goldmünzklausel war dabei ein für alle Währungen gemeinsamer Nenner gefunden. Um den Wert der eigenen Währungen zu erhalten, waren die Notenbanken gehalten, ihren Bestand an Gold zu erhalten oder möglichst zu vermehren.

b) Devisenbewirtschaftung

Systeme mit **Devisenbewirtschaftung** lassen grundsätzlich keinen freien Umtausch von Währungen zu. Sie lassen fremde Währungen allenfalls in geringem Umfang ins Land und kontrollieren vor allem den Abfluss der eigenen Währung ins Ausland streng. Dies war und ist das System der Staatshandelsländer, deren Währungen bei einer freien Teilnahme am Devisenverkehr stark unter Druck geraten. Ein eklatantes Beispiel dafür war der Verlust der Ostmark nach Herbeiführung der Wirtschaftsunion mit der Bundesrepublik im Sommer 1989. Die dadurch bewirkte Entwertung der Geldvermögen in Ostdeutschland konnte nur durch

einen künstlichen Wechselkurs von 1 : 1 aufgefangen werden, der zu Lasten der Staatskasse ging, da der Marktwert der Ostmark im Verhältnis 1 zu 4 zur DM stand.

II. Der Internationale Währungsfond

1. Entstehung

Der Zusammenbruch des Weltwährungssystems hat bereits während des Zweiten Weltkriegs zur Neuregelung des Währungsrechts geführt. Im Jahre 1944 trafen sich im amerikanischen Bretton Woods die Vertreter der westlichen Industrienationen und der UdSSR. Sie erörterten zwei Pläne.

- der **Keynes** Plan sah vor, dass eine internationale Clearing Stelle geschaffen wird, welche die Schulden der Staaten durch eine neu zu schaffende Währungseinheit, den Bancor deckt. Dieses System hätte jedoch wegen der dadurch bewirkten Vermehrung der Valuta um den Bancor, der keine eigene Deckung hat, eine inflationistische Tendenz gehabt.
- Durchgesetzt hat sich der **White** Plan. Dieser basiert auf dem Prinzip, dass jeder Mitgliedstaat einen Beitrag in einen gemeinsamen Pool leistet, der zu 25 % in Gold und zu 75 % in eigener Währung zu erbringen ist. Devisenhilfen sollten dann nur in Dollars, Francs oder Pfund Sterling geleistet werden.

Sehr schnell wurde dann der Dollar zur **Leitwährung** des IWF. Für den Dollar wurde eine feste Parität zum Gold festgelegt. Für einen Dollar wurden 0,88 g Gold gegeben. Für die anderen Währungen wurde ein fester Währungskurs im Verhältnis zum Dollar und damit auch im Verhältnis zum Gold festgelegt. Dabei wurde eine maximale Kursschwankung von 1 % gegenüber dem Dollar vereinbart. Wurde diese Marge überschritten, waren die nationalen Notenbanken zur Intervention verpflichtet, das heißt sie mussten durch den An- oder Verkauf von Dollar die alte Parität wieder herstellen. Die Vereinigten Staaten als Inhaber der Leitwährung traf naturgemäß keine Interventionspflicht. Bei schwerwiegenden Störungen an den Devisenmärkten war zudem eine Auf- oder Abwertung einzelner Währungen vorgesehen.

2. Die Sonderziehungsrechte

Jeder Staat leistete ursprünglich einen bestimmten Anteil an den Währungspool in Gold und in eigener Währung. Dieser Anteil bestimmte die rechnerische Quote am Fonds. Wenn der Staat Kreditbedarf hatte, insbesondere wenn er Verbindlichkeiten in ausländischen Devisen zu begleichen hatte, konnte er grundsätzlich bis zur Höhe von max. 25 % seiner Quote Kredite vom Währungsfonds erhalten. Ursprünglich war dieses Sonderziehungsrecht auf US Dollar

und damit auf eine feste Parität zum Goldkurs bezogen. Damit waren die internationale Kreditfähigkeit von Staaten und dadurch auch der Wert der jeweiligen Währung abhängig von der Quote am Währungspool.

3. Der Zusammenbruch des Goldstandards

1967 geriet das alte IWF System unter starken Druck. Das britische Pfund und der Dollar verloren stark an Wert. Grund dafür war insbesondere eine langhaltende Rezession in den USA, die durch die immensen Kosten des Vietnamkrieges ausgelöst worden war. Dagegen gewannen der Yen, der Schweizer Franken und die DM an Wert.

Folge dieser Entwicklung war, dass der Dollar seine Funktion als Leitwährung nicht mehr erfüllen konnte. Leitwährung kann grundsätzlich nur eine Starkwährung sein und nicht eine Währung, die ihrerseits am Kapitalmarkt gestützt werden muss. Nachdem die Probleme sich 1971 zu einer weltweiten Wirtschaftskrise auswuchsen, setzte ein enormer Dollarabfluss aus den USA in die Starkwährungsländer ein. Die dortigen Notenbanken kauften in großem Stil Dollar, um diesen gegenüber ihren eigenen Währungen zu stützen. Amerikaner transferierten ihr Dollarvermögen ins Ausland, weil dort die Kapitalzinsen besser waren und ausländische Kapitalanleger kauften billig Dollars.

Die Ankäufe mussten, nachdem der internationale Markt erschöpft war, zunehmend auf dem amerikanischen Kapitalmarkt stattfinden. Daraufhin schlossen die USA ihre Notenbörsen und die anderen Staaten mussten nachfolgen. Auf dem Höhepunkt der Krise weigerte sich die Deutsche Bundesbank, weiterhin Dollars entgegenzunehmen. Daraufhin wurden die Wechselkurse frei gegeben und es fanden keine Interventionen mehr statt.

Die amerikanische Regierung hob daraufhin die feste Parität zum Gold damit auch die Verpflichtung zur Einlösung von Dollars in Gold auf. In dem sogenannten Smithsonian Agreement wurde die Breite der zulässigen Wechselkursschwankungen auf 2,25 % erhöht und der Dollar wurde gegenüber den Starkwährungen insbesondere gegenüber der DM deutlich abgewertet. Diese Maßnahmen retteten das System der festen Wechselkursparitäten jedoch nicht. Die britische Regierung gab 1972 die Wechselkurse für das Pfund Sterling frei, ihr folgten die Schweiz, Italien und Irland. Schließlich vereinbarten 1973 alle Mitgliedstaaten der EG, ihre Währungen gegenüber dem Dollar frei floaten zu lassen.

4. Die Änderung des IWF Vertrages

a) Wechselkurse

Das Verfahren zur Änderung des IWF wurde 1978 abgeschlossen. Wichtigste Punkte der Reform waren die Aufgabe des Goldstandards, die Legalisierung der freien Floatings und die Reform der Sonderziehungsrechte.

Mit der Aufgabe des Goldstandards durch die amerikanische Regierung fiel die objektive Bezugsgröße des bisherigen Währungssystems weg. Die Wechselkurse der Währungen können seitdem nur noch relativ, also im Verhältnis der einzelnen Währungen zueinander bestimmt werden.

Dabei gewährt Art. IV Abschnitt 2 IWF-Übereinkommen seit der Neuregelung den Staaten grundsätzlich das Recht, ihre Währungen, eigene Wechselkursregelungen zu treffen und dabei ihre Währungen entweder frei floaten zu lassen oder einen festen Wechselkurs im Verhältnis zu den Sonderziehungsrechten, zu anderen Währungen nicht aber zum Gold festzulegen (Art. IV Abschnitt 2 b) i) IWF-Übereinkommen). Zulässig sind auch Gemeinschaftsregelungen, innerhalb derer bestimmte Mitgliedstaaten ihre Währungen zueinander in ein festes Wechselkurssystem bringen, Art. IV Abschnitt 2 b) ii) IWF-Übereinkommen. Dies ist die Regelung der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion der EG mit dem EURO. Allerdings verpflichteten sich die Staaten zugleich, ihre Wirtschafts- und Währungspolitik so auszugestalten, dass die Stabilität ihrer Währungen gewährleistet wird.

b) Sonderziehungsrechte

Die **Sonderziehungsrechte** (Special Drawing Right, SDR) sind vollkommen neu gestaltet worden. Sie sind nach der Neuordnung im System des IWF der einzige Gradmesser für die Bewertung der einzelnen Währungen. Dabei dient als **Rechnungseinheit** für das SDR ein Korb von Leitwährungen. Dies waren zunächst 16 Währungen, seit 1981 sind es nur noch Dollar, DM, Yen, Francs und Pfund Sterling, wobei die Parität dieser Leitwährungen zueinander bei Bedarf revidiert wird. Dieser Korb von Leitwährungen ist im Gegensatz zum alten Recht weitgehend inflationsfrei, da nur eine Inflation in allen Leitwährungsstaaten das System in Frage stellt. In Höhe seines SDR, das nach Art. XVII Abschnitt 2 IWF-Übereinkommen dann besteht, wenn ein Mitglied mindestens 75 % seiner Einlage geleistet hat, kann jeder Staat, der wegen eines Außenhandelsdefizits Devisen benötigt, beim Fonds oder bei Kreditinstituten Devisen durch Hingabe eigener Währung kaufen. Dabei ist die Höhe der Kreditvergabe jedoch gemäß Art. XVIII Abschnitt 1 IWF-Übereinkommen abhängig von der Einschätzung des IWF bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Ist der Kreditbedarf nicht mehr gegeben, muss der betreffende Staat seine eigene Währung unter Hingabe entsprechender Devisen wieder zurückkaufen. Der Kredit kann durch Zuweisung

einer oder mehrerer der Korbwährungen gewährt werden, wobei gemäß Art. XIX Abschnitt 4 IWF-Übereinkommen jedes Mitglied verpflichtet ist, seine eigene Währung für solche Kredite bereit zu stellen.

Neben der Funktion als Kreditmittel dient das SDR im IWF als **Zahlungsmittel**. So kann der IWF gemäß Art. XIX Abschnitt 1 IWF-Übereinkommen einem Mitglied auch anstelle von Devisen SDR als Kredit gewähren. Diese sind aber nur dann marktfähig, wenn sie in eine Leitwährung, dies ist in der Regel der Dollar, umgetauscht werden. Darüber hinaus dient das SDR bei Rechtsgeschäften zwischen Staaten auch häufig als Rechnungseinheit. Es wird als inflationsneutrale Rechnungseinheit häufig in völkerrechtlichen Verträgen benutzt. Damit hat sich das SDR als eine nahezu objektive Größe an die Stelle des Goldes gesetzt. Am 19. Oktober 2012 war 1 SDR 1,305 EURO wert.¹

Die Zuteilung oder Entziehung der SDR kann gemäß Art. XVIII, Abschnitt 4 d) IWF-Übereinkommen nur mit einer Mehrheit von 85 % aller Stimmen geändert werden. Da die USA über 17, 14 % Stimmanteil am Pool verfügen, haben sie eine Sperrminorität.

5. Mitgliedschaft und Organisation

Der IWF hat heute 188 Mitglieder (Stand 13.06.2012), darunter alle Staaten Westeuropas, Amerikas und viele Staaten der Dritten Welt. Die UdSSR blieb dem IWF trotz Teilnahme an der Gründungskonferenz zunächst fern. Mittlerweile ist sie jedoch genauso wie China, das 2002 beitrug, Mitglied des IWF.

a) Der Gouverneursrat

Das oberste Organ des IWF ist gemäß Art. XII Abschnitt 2 IWF-Übereinkommen der Gouverneursrat. Jeder Mitgliedstaat entsendet hierin einen Gouverneur und einen Stellvertreter. In der Regel ist Gouverneur ein Regierungsmitglied (Finanzminister) und Stellvertreter der Chef der Notenbank. Der Gouverneursrat hat folgende Aufgaben:

- Die **Aufnahme neuer Mitglieder**: Die Mitgliedschaft steht gemäß Art. II Abschnitt 2 IWF-Übereinkommen bisher nur Staaten („andere Länder“) offen. Deshalb kann die EU bisher kein Mitglied sein.
- die **Festsetzung und die Änderung der Quote** jedes Mitgliedstaates am gemeinsamen Währungspool, Art. III, Abschnitt 1 bis 3 IWF-Übereinkommen: Dabei ist die Quote der Gründungsmitglieder, also der Mitglieder, die vor dem 31.12.1945 Mitglied geworden sind, unveränderlich festgelegt. Sie ist in Anhang A der Satzung festgeschrieben (Art. 3

¹¹ Aktuelle Werte sind abrufbar unter: http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms_sdrv.aspx.

Abschnitt 1 a). Die Quote der später beigetretenen Mitglieder wird durch den Gouverneursrat festgelegt. Dieser nimmt im Abstand von fünf Jahren eine Überprüfung der Quoten vor und kann diese ggf. ändern. Für die Änderung der Quoten ist gemäß Art. III Abschnitt 2 c) IWF-Übereinkommen eine Mehrheit von 85 % erforderlich. Dabei ist die Änderung der Quote aber nur mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds zulässig (lit. d). Bei einer Erhöhung der Quote sind innerhalb einer vom Fonds festzulegenden Frist 25 % der Erhöhung in Sonderziehungsrechten oder in einer anderen vom Fonds zu bestimmenden Währung zu leisten. Der Rest der Erhöhung wird in der Währung des Mitgliedes geleistet (Art. III Abschnitt 3 a). Bei einer Absenkung der Quote erfolgt die Auszahlung der Differenz durch den Fonds grundsätzlich in der Währung des Mitgliedes. Sonderziehungsrechte werden nur insoweit geleistet, wie dies notwendig ist, um zu verhindern, dass die Bestände des Fonds an der Währung der Mitglieder unter die neue Quote sinken (Art. 3 Abschnitt 3 c)

- Die **Zuteilung von SDR**, die in Zusammenhang mit der Quote am Pool steht, Art. XVIII IWF-Übereinkommen: Bei der Zuteilung von SDR berücksichtigt der Fonds gemäß Abschnitt 1 die gesamtwirtschaftliche Entwicklung insbesondere versucht er wirtschaftliche Stagnation oder Deflation durch Erhöhung der Sonderziehungsrechte und Übernachfrage und Inflation durch Kürzung der Sonderziehungsrechte zu begegnen. Die Zuteilung erfolgt gemäß Abschnitt 2 nach Hundertsätzen der Quoten, sie ist auf fünf Jahre festgelegt. Treten jedoch besondere Umstände wie Wirtschafts- oder Währungskrisen auf, kann der Fonds gemäß Abschnitt 3 die sowohl die Laufzeit der Quote wie die Zuteilungssätze ändern. Die Entscheidungen über Erhöhung der Zuteilung oder die Einziehung von SDR trifft der Gouverneursrat gemäß Art. XVIII Abschnitt 4 lit. d mit 85% seiner Stimmen auf Antrag des geschäftsführenden Direktors.

Der Gouverneursrat trifft seine Entscheidungen nach der Abstimmungsregelung des Art. XII Abschnitt 5: Danach hat jedes Mitglied 250 Stimmen und eine zusätzliche Stimme für jeden Teil seiner Quote, der 100.000 SDR entspricht. Für Operationen und Transaktionen des Fonds gemäß Art. V gelten Sonderregeln gemäß Abschnitt 5 b). Die USA haben einen Stimmanteil von 17,09 %. Da wichtige Entscheidungen wie die Festsetzung und Änderung der Quote gemäß Art. III Abschnitt 2 c) und die Zuteilung von Sonderziehungsrechten gemäß Art. XVIII Abschnitt 4 lit. d einer Mehrheit von 85% bedürfen, haben sie eine Sperrminorität. Die Mitglieder des EURO-Verbundes (etwa Frankreich 4,94 %; Deutschland 5,98 %, drittgrößter Anteil nach USA und Japan; UK 4.94 %) hätten insgesamt ebenfalls eine Sperrminorität.

b) Der Rat der Exekutivdirektoren

Er setzt sich gemäß Art. XII, Abschnitt 3 IWF-Übereinkommen aus den Exekutivdirektoren und dem Geschäftsführenden Direktor zusammen. Er hat zwanzig Mitglieder. Fünf werden von den Mitgliedern mit den größten Quoten ernannt. Das sind die USA, Japan, Deutschland, Frankreich und das UK. Die 15 Mitglieder werden von den anderen Mitgliedern innerhalb bestimmter Wahlgruppen gewählt, die sich nicht nach Kontinenten oder Währungen sondern nach anderen Gesichtspunkten (Commonwealth, ehemalige Kolonien, Handelsbeziehungen) gliedern. Der Rat führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Gouverneursrats. Die Zahl der Exekutivdirektoren kann mit einer Mehrheit von 85% Art. XII Abschnitt 3 b) ii) IWF-Übereinkommen geändert werden.

c) Der geschäftsführende Direktor

Er ist gemäß Art. XII, Abschnitt 4 IWF-Übereinkommen Vorsitzender des Rats der Exekutivdirektoren und Leiter des Personals des IWF. Er führt nach Weisung des Exekutivdirektoriums die gewöhnlichen Geschäfte des Fonds. Der geschäftsführende Direktor und sein Personal sind gemäß Art. XII Abschnitt 4 lit. c nur dem Fonds und damit insbesondere nicht den Regierungen der Mitgliedstaaten unterworfen.

6. Die Aufgaben des IWF

a) Kontrolle der Währungsparitäten zwischen den Mitgliedern

Die Währungsparitäten sind zwar nicht mehr durch ein starres Regelwerk festgeschrieben. Allerdings hat jeder Mitgliedstaat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass seine Währung sich im Verhältnis zu den Leitwährungen und den Währungen der anderen Mitglieder innerhalb enger Margen bewegt. Das heißt die Wirtschafts- und Währungspolitik der Mitglieder ist dem Prinzip der **Währungsstabilität** verpflichtet (Art. IV Abschnitt 1 IWF-Übereinkommen). Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird vom IWF überwacht und dieser erlässt Richtlinien für die Durchführung der nationalen Währungspolitiken.

Wenn ein Mitgliedstaat seine Paritäten zu anderen Mitgliedern ändert, ist er gemäß Art. IV Abschnitt 2 IWF-Übereinkommen verpflichtet, dies dem Fond mitzuteilen. Dieser kann, wenn er dies für notwendig hält, mit einer Mehrheit von 85 % gemäß Art. IV Abschnitt 2 lit. c Vorkehrungen für allgemeine Wechselkursregelungen treffen. Diese beschränken zwar wie gesehen nicht das Recht der Mitglieder, eigene Wechselkursregelungen zu treffen und dabei sowohl feste Wechselkurse wie auch ein freies Floaten festzulegen. Der Fonds hätte jedoch

mit derselben Mehrheit die Möglichkeit gemäß Art. IV Abschnitt 4 IWF-Übereinkommen wieder feste Währungsparitäten einzuführen, die dann für alle Mitglieder verbindlich wären.

b) Hilfe bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten

Die wichtigste Aufgabe des IWF ist es, Mitgliedstaaten bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten finanzielle Hilfen zu gewähren. Dies geschieht insbesondere durch die SDR. Dabei verpflichten sich die Mitgliedstaaten im Gegenzug, für eine grundsätzliche freie Konvertibilität aller Währungen zu sorgen und nur solche Devisenkontrollbeschränkungen vorzunehmen, die für die Erhaltung einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz unbedingt notwendig sind. Dabei ist für den Erlass solcher Devisenkontrollbeschränkungen die vorherige Feststellung des IWF gemäß Art. VII Abschnitt 3 lit. a IWF-Übereinkommen erforderlich, dass Devisenknappheit vorliegt. Nur unter dieser Voraussetzung ist der Mitgliedstaat gemäß Art. VII Abschnitt 3 lit. b IWF-Übereinkommen befugt, Devisenbeschränkungsmaßnahmen vorzunehmen.

c) Kreditvergabe

Daneben vergibt der IWF aber auch Kredite an hochverschuldete Entwicklungsländer. Dabei werden die Konditionen für die Vergabe solcher Kredite gemäß Art. V Abschnitt 3 IWF-Übereinkommen in einem Vertrag (stand by arrangement) zwischen dem IWF und dem Kreditnehmer festgelegt. Dazu zählt regelmäßig die Bereitschaftserklärung des Kreditnehmers, bestimmte wirtschaftliche Reformmaßnahmen durchzuführen, um zukünftig eine ausgeglichene Zahlungsbilanz zu erreichen. Werden diese Maßnahmen nicht durchgeführt, dann verletzt der Schuldnerstaat zwar die festgelegten Kreditbedingungen und muss aber den Kredit nicht zurückzahlen. Allerdings kann er von der Vergabe zukünftiger Kredite und auch von der Inanspruchnahme von SDR gemäß Art. V Abschnitt 5 ausgeschlossen werden.

III. Die Weltbank

Sie wurde, wie der IWF, auf der Konferenz von Bretton Woods geschaffen. Mitglieder der Weltbank können nur solche Staaten sein, die zugleich Mitglieder des IWF sind. Sie finanziert sich hauptsächlich aus Beiträgen kapitalkräftiger Mitglieder. Die Weltbank besteht aus mehreren Einzelorganisationen. Insgesamt wird von der Weltbankgruppe gesprochen.

1. Die Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)

Dies ist die eigentliche Weltbank. Gegründet 1944. Ihre Hauptaufgabe ist die Bereitstellung von Krediten für Entwicklungsvorhaben an solche Länder, die ihre wirtschaftliche Entwicklung durch konkrete Projekte vorantreiben wollen. Förderungsschwerpunkte sind Projekte im Transportsektor, in der Land- und Forstwirtschaft und die allgemeine Förderung des industriellen Aufbaus. Sie hat zurzeit 188 Mitglieder. Diese Mitglieder sind gemäß Art. II Abschnitt 1 BANK identisch mit den Mitgliedern des Währungsfonds.

Das Kapital der Bank beträgt gemäß Art. II Abschnitt 2 BANK zurzeit 10 Mrd. US \$, die von den Mitgliedstaaten nach einem festgelegten Schlüssel aufzubringen sind. Dieses Mindestkapital kann jedoch durch Zeichnung neuer Anteile mit einem Nennwert von mindestens 100.000 \$ erhöht werden. Als Haftungskapital standen 2006 157,3 Mrd. \$ zur Verfügung. Die Mittel der Bank werden zur Finanzierung konkreter Projekte zum Aufbau von Wirtschaften unterentwickelter Länder verwendet (Art.III Abschnitt 4 BANK). Dabei kann die Bank gemäß Art. IV Abschnitt 1 BANK die Mittel für diese Darlehen nicht nur aus eigenem Kapital aufbringen, sie kann sich auch auf dem Kapitalmarkt solche Mittel verschaffen oder für Darlehen der Kreditnehmer Bürgschaften stellen. Außerdem kann die Bank gemäß Art. IV Abschnitt 8 Wertpapiergeschäfte zugunsten von Mitgliedstaaten machen. Die Stimmrechte sind nach Anteilseigentum verteilt. Sie entsprechen in etwa den Stimmanteilen im IWF: USA 17,8 %; Japan 7,87%, Deutschland 4,6%, Frankreich 4,3%, Großbritannien 4,3%

2. Die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)

Die Internationale Entwicklungsorganisation wurde 1960 gegründet. Sie hat 172 Mitglieder. Hauptziel ist die Gewährung von Krediten an solche Staaten, die so arm sind, dass sie auf dem Kapitalmarkt oder zu den üblichen Bedingungen der Weltbank keine Kredite aufnehmen können. Die Kredite der IDA sind unverzinslich und haben eine Laufzeit von 50 Jahren. Zweck der Kredite ist in aller Regel die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Medikamenten. Hauptschuldner sind Indien, China, Bangladesch, Pakistan, Ghana, Tansania, Kenia, Uganda, Äthiopien und Sri Lanka. Sie zahlt zurzeit jährlich 7,4 Mrd US \$ an Krediten aus.

3. Die Internationale Finanzkorporation (IFC)

Gegründet 1956, 184 Mitglieder. Die IFC hat die Aufgabe, private Entwicklungsvorhaben zu finanzieren, was der Weltbank selbst verboten ist. Sie beteiligt sich häufig am Kapital privater Unternehmungen. Ihr Eigenkapital lag 2004 bei 5,13 Mrd. US \$. Sie beteiligt sich an privaten Projekten bis zu 25 % der Gesamtkosten.

4. Die Multilaterale Investitionsgarantie Agentur (MIGA)

Gegründet 1985, 177 Mitglieder. Sie fördert private Investitionen in Entwicklungsländern durch Versicherungen und sonstige Risikoübernahmeverträge. Versichert werden

- Das Transferrisiko, also der Umtausch der Währung des Gastlandes in eine frei verwendbare Währung;
- das Enteignungsrisiko, bei einem weiten Enteignungsbegriff, erfasst werden auch gesetzliche oder administrative Unterlassungen zum Schutz des Eigentums, nicht aber sog. schleichende Enteignungen, also Maßnahmen, die sich im üblichen Rahmen zur Regelung der Wirtschaft halten
- das Vertragsverletzungsrisiko: Risiko der Nichtanerkennung oder Verletzung eines Vertrages im Gastland. Allerdings gilt die Ausnahme der local remedies rule.
- das militärische Risiko: Schäden durch militärische Handlungen aber auch durch zivile Unruhen.

Die max. Haftungssumme pro Projekt liegt bei 50 Mill US \$. Das Eigenkapital lag 2004 bei 1,82 Mrd \$. Sitz aller Einrichtungen ist Washington D.C. Die Organe sind der Gouverneursrat und das Exekutivdirektorium. Diese Organe sind identisch mit denen des IWF. Auch die Mitarbeiter der Weltbank genießen Immunität und Weisungsfreiheit gegenüber den Mitgliedstaaten.

5. Internationales Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)

Zur Weltbankgruppe gehört auch das Internationale Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten. Siehe dazu die Ausführungen im Skript § 12 Internationales Investitionsschutzrecht.